

KREATIVITÄT FÜR ALLE

CREATIVE COMMONS: MEHR INSPIRATION DURCH NEUE LIZENZFORMEN

Wer im Internet auf Bilder stößt und diese weiterverwenden will, muss sich die unbequeme Frage nach der Rechtslage stellen: Die Lizenzierung von Wissenschaft, Literatur und Kunst ist wenig übersichtlich.

Die Creative Commons Lizenzen wollen diese Probleme lösen und somit dem weltweiten Austausch im Internet eine kreative Seite hinzufügen. Das Internet ist voll von Informationen. Wie mensch diese weiterverwenden darf oder auch nicht, soll sich nicht mehr nur nach den Regelungen des „normalen“ Urheber_innenrechts entscheiden. Das deutsche „Urhebergesetz“ schützt zunächst alle Inhalte. Es wird angewendet auf geistiges Eigentum wie Musik, Fotografien oder auch Software, solange diese Inhalte kreativ genug sind, um eine eigenständige geistige Schöpfung darzustellen. Dieses Urheber_innenrecht gilt für Literatur, Wissenschaft und Kunst und erlischt 70 Jahre nach dem Tod der Urheber_innen. Es schützt die Urheber_innen in ihren

pen wie Bild oder Audio beschränkt. Die Nutzer_innen können dadurch Nutzungsrechte freigeben, die über das normale Urheber_innenrecht hinausgehen. Dafür ist keine juristische Erfahrung nötig. Es kann von den Nutzer_innen selbst festgelegt werden, welche Rechte sie einräumen. Die passende Lizenz kann dank CC mit wenigen Klicks erstellt werden.

Letztlich soll damit der Zugang zu Kultur und die Verwendung von kulturellen Inhalten für Internetnutzer_innen erleichtert werden. Ist etwa ein Foto online mit einer Creative Commons Lizenz versehen, wissen Nutzer_innen sofort, ob und in welchem Umfang sie das Foto selbst weiter verwenden dürfen. Die Idee für diese Lizenzierung hatte Lawrence Lessing, ein Juraprofessor an der Stanford University, im Jahr 2001.

Flexible Lizenzen

In der Zwischenzeit ist um diese neue Lizenzform ein ganzes Netzwerk entstanden: Die Mitarbeiter_innen von Creative Commons sitzen in San Francisco und Berlin. Die Organisation basiert vor allem auf der Mitarbeit von Freiwilligen. So wird etwa Creative Commons Deutschland komplett ehrenamtlich betreut. Die Leitung besteht aus einer Betreuung durch das so genannte Legal Project Lead und das



persönlichen geistigen Beziehungen zum Werk und in der (kommerziellen) Nutzung des Werkes.

Allerdings wächst der Anteil der Menschen, die sich für einen offeneren Zugang zu Information und für eine erleichterte Weiterverwendung von Inhalten im Internet einsetzen. Im Kreativbereich werden Musik, Filme und Texte mit Creative Commons Lizenzen versehen, die die Weiterverwendung von Werken erlauben. Gleichzeitig können dabei von den Urheber_innen bestimmte Nutzungsarten ausgeschlossen werden.

Creative Commons (CC) ist eine gemeinnützige Non-Profit-Organisation. Diese möchte auch den Menschen, die keine Rechtsexpert_innen sind, bei der Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Medieninhalte helfen und bietet dafür vorgefertigte Lizenzverträge an. Die darunter fallenden Inhalte sind nicht auf bestimmte Werksty-

Public Project Lead. Letzteres ist zuständig für Öffentlichkeitsarbeit und Community-Building, während die gesamte rechtliche Seite inklusive Lizenzportierung vom Legal Project Lead betreut wird. Die Europäische EDV-Akademie des Rechts (EEAR) in Merzig/Saar und Saarbrücken stellt mit dem Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes Infrastruktur und Ressourcen für das Legal Lead, „newthinking communications“ unterstützt das Public Lead.¹

Die Urheber_innen können mit der Lizenzierung unterschiedliche Rechte festschreiben, etwa, dass bei der Nutzung ihre Namen genannt werden müssen. Weiterhin können kommerzielle Nutzung oder

¹ Vgl. für nähere Informationen Creative Commons Deutschland, <http://de.creativecommons.org/> (Stand: 14.12.2009).

Bearbeitung zugelassen oder untersagt werden. Auch kann festgelegt werden, ob bearbeitetes Material unter den gleichen Lizenzbedingungen weitergegeben werden muss.

Eine CC-Lizenz erleichtert also den Umgang mit Material wie Fotos oder Texten. Sie unterbindet natürlich nicht, dass weitergehende Einzelvereinbarungen zwischen Rechteinhaber_innen und einzelnen Nutzer_innen getroffen werden. Die Lizenzen gibt es in drei Formen: Zum ersten in einer Kurzversion für alle, zum zweiten in einer längeren juristischen Ausführung sowie zum dritten in einer Version, die es Suchmaschinen ermöglicht, die Creative Commons Lizenzen zu finden. So lässt sich etwa bei der Suche nach Bildern über Google die gewünschte Bildlizenz für die Suchergebnisse mit angeben.

CC im deutschen Recht?

Die Creative Commons Lizenzen werden von Freiwilligen übersetzt und an die jeweiligen nationalen Rechtsrahmen angepasst. US-amerikanische Lizenzverträge werden in Deutschland durch die EEAR sowie das Institut für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes in Saarbrücken übersetzt. Nach der Übertragung in die deutsche Sprache stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit der CC-Lizenzen mit dem deutschen Recht. Relevant sind hierfür nach deutscher Rechtsprechung besonders zwei Aspekte: Zum einen das Urheber_innenpersönlichkeitsrecht (§§ 12-14 UrhG), zum anderen das Verwertrungsrecht (§§ 15-23 UrhG). Das Urheber_innenpersönlichkeitsrecht garantiert den Urheber_innen eine freie Entscheidung darüber, unter welchen Bedingungen ein Werk veröffentlicht wird. Weiterhin kann auf Grundlage dieser Rechte gegen eine Verfremdung von Werken vorgegangen werden. Urheber_innen können auch auf die Anerkennung der Urheber_innenrechte durch Dritte bestehen. Das Verwertrungsrecht ermöglicht den Urheber_innen die kommerzielle Nutzung ihrer Werke. Sie können darüber entscheiden, in welchem Maße sie ihre Rechte abgeben. So können sie einfache und ausschließliche Nutzungsrechte einräumen, wobei in letzterem Fall alle Nutzungsrechte komplett an eine andere Person abgetreten werden. Im ersten Fall räumen die Urheber_innen das Recht ein, das Werk auf die vorher erlaubte Art zu nutzen (§ 31 Abs. 3 UrhG).

Der besondere Charakter der Creative Commons Lizenzen hingegen zeigt sich bereits in deren Terminologie: So ist von Inhalten und nicht von Werken die Rede, ebenso von Rechteinhaber_innen und nicht Urheber_innen. Das liegt daran, dass das geschützte Werk (§ 2 II UrhG), als persönliche geistige Schöpfungen definiert ist. Weil aber die CC-Lizenzen auch nicht-schöpferische Schutzgegenstände umfassen können, ist der Begriff des Werks zu eng. Ohne diese Erweiterung wäre beispielsweise eine von einem Computer geschaffene Grafik gar nicht erfasst, da sie mangels Leistung einer Person nicht „schöpferisch“ wäre. Auch der Begriff Urheber_in ist zu eng – weswegen der Begriff Rechteinhaber_in in den CC-Lizenzen verwendet wird. Meist ist Urheber_innenschaft auch Rechteinhaber_innenschaft. Weil aber nur letztere wichtig für die Lizenzierung eines CC-Inhalts ist, wurde der weitergehende Begriff verwendet.

Die Creative Commons Lizenzen sind auf die nationalen, rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Es wurde versucht, sie für möglichst viele Rechtsordnungen anzupassen – das bedeutet auch, dass sie im Einzelfall nicht weltweit gültig sind. CC versucht durch sogenannte Salvatorische Klauseln die Lizenzgültigkeit so weit wie möglich aufrecht zu erhalten: Ist eine Bestimmung irgendwo rechtlich nicht durchsetzbar, fällt nur diese eine Bestimmung aus dem Lizenzvertrag heraus. Die Vereinbarung als ganze bleibt bestehen.

Die digitale Welt der Ideen

Häufig wird kritisiert, dass die Kurzfassung der Lizenz im Fall der Creative Commons wichtige juristische Sachverhalte außer Acht lässt. So stellt sie angeblich zu wenig ausführlich dar, wie Material genutzt werden darf und vereinfacht zu sehr. Auch wird von den Urheber_innen oft die kommerzielle Verwendung untersagt, ohne dass dabei die Folgen gründlich durchdacht werden. Beispielsweise werden dadurch Plattformen wie „Wikipedia“ ausgeschlossen; hat die „Wikipedia Foundation“ doch im April 2009 erstmals eine kommerzielle Partnerschaft mit dem internationalen Mobilfunkanbieter „Orange“ geschlossen. Eine kommerzielle Verwendung im Sinne der CC Lizenzen wäre hier bereits gegeben. Durch die freie Lizenz der Wikimedia-Projekte ist eine kommerzielle Nutzung des Inhalts seitens Dritter nicht ausgeschlossen, gab das Unternehmen bekannt.² Kombinationen von CC-lizenzierten Inhalten ohne kommerzielle Nutzung und Open-Source-Software sind ebenfalls nicht möglich, weil letztere wirtschaftlich gewinnbringend eingesetzt werden kann.³

Ideen können am besten wachsen, wenn sie geteilt werden. Die individuelle Produktivität geht dabei nicht verloren. So kann mensch über Creative Commons Lizenzen die Rechte wie gewünscht anpassen. Neben der deutlichen Darstellung der Verwendungsbedingungen kann diese Lizenz auch als Plädoyer für einen freien Zugang zu kulturellem Gut verstanden werden. Kreative brauchen keine Jurist_innen mehr, um festlegen zu können, was mit ihren Werken geschieht und sind dadurch freier. Auch können eigene Werke bekannter werden, zumal im World Wide Web, wenn sie zur Nutzung durch Dritte freigegeben sind.

Der globale Austausch von Information hat gerade erst begonnen. Die Creative Commons werden sich weiter entwickeln und einem zu restriktiven Urheber_innenrecht entgegentreten. Schon allein durch die stetig steigende Zahl der Creative Commons Lizenzen, durch steigende Nutzer_innenzahlen im Bereich von Open Source und Open Access wird deutlich, wie künftig geistiges Eigentum geteilt und dadurch zu einem gemeinsamen Projekt gemacht werden kann, das wächst.

Maria Deingruber studiert Politik in München.

Weiterführende Literatur:

Erik Möller, Freiheit mit Fallstricken: Creative-Commons-NC-Lizenzen und ihre Folgen, in: **Bernd Lutterbeck; Matthias Bärwolff; Robert A. Gehring** (Hrsg.), Open Source Jahrbuch 2006. Zwischen Softwareentwicklung und Gesellschaftsmodell, 2006, 271-282. <http://www.opensourcejahrbuch.de/download/jb2006>, (Stand: 12.12.2009)

Felix Stalder, Neue Formen der Öffentlichkeit und kulturellen Innovation zwischen Copyleft, Creative Commons und Public Domain, in: **Jeanette Hofmann** (Hrsg.), Wissen und Eigentum. Geschichte, Recht und Ökonomie stoffloser Güter. Bundeszentrale für politische Bildung, 2006, 301-318.

² Wikimedia Foundation 2009, http://wikimediafoundation.org/wiki/Press_releases (Stand: 14.12.2009).

³ Möller, 2006, 271.